

**Abschrift bzw. Auszug  
aus der TRVB O 117 06**

**Richtlinien zur Ausbildung  
von Brandschutzpersonal**

## 1. Allgemeines

*Hinweis: Gemäß AStV ist für die Ausbildung zum BSB eine mindestens 16-stündige Ausbildung erforderlich.*

*Aus Erfahrung sowie auf Grund der immer komplexeren Bauweisen und technischen Brandschutzeinrichtungen und der gängigen Rechtssprechung in Bezug auf Verantwortlichkeit erscheint diese Zeit für eine umfassende Ausbildung nicht ausreichend, weshalb die gesetzliche Mindestzeitvorgabe in dieser Richtlinie überschritten wird.*

*Hinweis: Diese TRVB regelt die österreichweit gleichartige Ausbildung von Brandschutzorganen und soll mit Hilfe des Brandschutzpasses ein Gütesiegel für Brandschutzorgane schaffen. Gleichzeitig dient die „Anerkennung von Ausbildungsinstitutionen“ als Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen dieser TRVB.*

- 1.1 Zweck dieser Richtlinie ist es, für Brandschutzorgane - Brandschutzwarte (BSW), Brandschutzbeauftragte (BSB), Brandschutzgruppen (BSG) und Interventionsdienste (IVD) - Ausbildungskriterien festzulegen, um die Aufgaben des betrieblichen Brandschutzes im Sinne der TRVB O 119 bzw. TRVB S 114 wahrnehmen zu können sowie jedenfalls den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung genüge zu tun.
- 1.2 Diese Richtlinie gilt als Standard für die Ausbildung von Personen, welche mit Aufgaben des Brandschutzes befasst sind.
- 1.3 Sofern landesgesetzliche Vorschriften die Ausbildung regeln, ist diese Richtlinie sinngemäß anzuwenden.
- 1.4 Sofern behördliche Auflagen eine zusätzliche oder andere Ausbildung vorschreiben, ist diese Richtlinie sinngemäß anzuwenden.
- 1.5 Diese Richtlinie gilt für alle nach Erscheinen der TRVB O 117 - 2000 ausgebildeten Brandschutzorgane.
- 1.6 Regelungen für BSB mit vor dem Jahre 2000 absolvierter Ausbildung:
  - Erlangung des Brandschutzpasses:  
Absolvieren eventuell fehlender nutzungsbezogener- und Fortbildungsseminare
  - Solcherart ausgebildete Brandschutzorgane können ihre bisherigen Ausbildungsnachweise der Ausbildungsinstitution vorlegen, die einen Brandschutzpass auszustellen und alle bereits absolvierten Ausbildungen einzutragen hat – im Falle des Nachweises der Ausbildung zum BSB sind dadurch Modul 1 und Modul 2 als absolviert anzusehen.
  - Der Besuch regelmäßiger Fortbildungsseminare wird unabhängig von der angestrebten Erlangung des Brandschutzpasses zur Auffrischung der Kenntnisse dringend empfohlen.

### **3. Ausbildung**

Die gesamte Ausbildung ist modular aufgebaut und gliedert sich in Grundausbildung (Kurse), Erweiterte Ausbildung (Seminare) und Fortbildung, s. Tabelle 1.

#### **3.1 Grundausbildung**

3.1.1 In Abhängigkeit vom Ausbildungsziel sind folgende Ausbildungsmodule erfolgreich zu absolvieren:

- Brandschutzwart (BSW) - Modul 1
- Brandschutzbeauftragter (BSB) - Modul 1 + Modul 2 + Brandschutztechnikseminare
- Brandschutzgruppe (BSG) - Modul 1 + Modul 3
- Interventionsdienst (IVD) – Modul 1 + BMA

3.1.2 Die innerbetriebliche Ausbildung von Brandschutzwarten wird anerkannt, sofern die Erfolgskontrolle für das Modul 1 positiv absolviert wurde. Die Erfolgskontrolle ist von einem Ausbildungsleiter persönlich in Form einer mündlichen und praktischen Prüfung durchzuführen und zu bewerten und hat vor der allfälligen Teilnahme am Modul 2 bzw. Modul 3 zu erfolgen.

#### **3.2 Erweiterte Ausbildung (Seminare)**

Die Erweiterte Ausbildung ist für den Brandschutzbeauftragten verpflichtend und kann darüber hinaus von allen Brandschutzorganen besucht werden.

##### **3.2.1 Brandschutztechnikseminare**

Diese sind nach Beendigung der Grundausbildung zumindest von jenen Brandschutzbeauftragten zu besuchen, in deren Wirkungsbereich derartige Anlagen fallen (z.B. Brandmeldeanlagen, Sprinkleranlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Gaslöschanlagen udgl.). Sie können weiters von allen interessierten Personen besucht werden.

3.2.1.1 Der verpflichtende Besuch der Brandschutztechnikseminare kann entfallen, sofern im Wirkungsbereich nur folgende Anlagen vorhanden sind:

- • RWA - Anlagen: Reine Stiegenhauslüftungen sowie natürliche BRE mit maximal 3 Lüftergruppen und einfacher Ansteuerung.
- • Gaslöschanlagen: Maximal 2 Löschbereiche mit jeweils eigener Versorgung (keine Bereichsanlagen).

Brandschutzorgan	Grundausbildung Kurse			Erweiterte Ausbildung Seminare	Fortbildung
	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Brandschutztechnik	
BSW	X				X*
BSB	X	X		X	X***
BSG	X		X		X*
IVD	X			X**	

Tabelle 1

X\* - Innerbetriebliche Fortbildung durch BSB möglich

X\*\* - Zumindest 1 Person (BSB)

X\*\*\* - Nutzungsbezogene Seminare sind innerhalb der ersten 5 Jahre nach Modul 2 verpflichtend

3.2.2 Die formale Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit als BSB im Sinne der TRVB O 119 ist erst dann gegeben, wenn alle für den betreffenden Betrieb erforderlichen Brandschutztechnikseminare absolviert sind.

Eine provisorische Übernahme der Agenden des BSB nach positiver Absolvierung von Modul 1 und 2 ist möglich, die erforderlichen Zusatzausbildungen (Brandschutztechnikseminare, Nutzungsbezogene Seminare) sind jedoch ehebaldigst zu absolvieren.

### 3.3 Fortbildung

3.3.1 In Abständen von längstens fünf Jahren ist von Brandschutzbeauftragten zumindest eine Fortbildungsveranstaltung zu besuchen. Als Fortbildungseminare gelten:

#### 3.3.1.1 Nutzungsbezogene Seminare

Diese sind auf spezielle Eigenheiten und Gefährdungen der unterschiedlichen Betriebsarten abzustimmen und müssen eine Mindestunterrichtszeit von 360 Minuten aufweisen

#### N1 Betriebe mit besonderer Personengefährdung

wie Hotels, Schulen, Universitäten, Bürogebäude, Veranstaltungsstätten, Wohnanlagen, Verkaufsstätten, Hochhäuser

#### N2 Betriebe mit erhöhter Brandgefahr

wie Gewerbe- und Industrieanlagen, Holz- und Papierverarbeitende Betriebe

#### N3 Betriebe mit besonderen Gefährdungen

Wie Krankenhäuser, Pflegeheime, Strafvollzugsanstalten (Ausbildung vorzugsweise vor Ort)

#### N4 Betriebe mit besonders schutzwürdigen Einrichtungen

wie Historische Bauten, EDV Räume (Ausbildung vorzugsweise vor Ort)

### 3.3.1.2 Sonstige Fortbildungsseminare

3.3.1.2 Sonstige Fortbildungsseminare mit einer Mindestdauer von 360 Minuten oder

3.3.1.3 In Fortbildungsseminaren sind auch Informationen über Änderungen von Gesetzen und technischen Regeln innerhalb der letzten 5 Jahre zu vermitteln. Dafür ist mindestens 1 Stunde Zeit einzuplanen.

3.3.2 Jour-Fixes auf dem Gebiet des betrieblichen oder vorbeugenden Brandschutzes, wenn diese innerhalb von 5 Jahren in einem Ausmaß von in Summe mindestens 360 Minuten (mindestens 3 mal 120 Minuten) besucht werden

3.3.3 Es gelten nur solche Veranstaltungen als Fortbildungsseminare oder Jour Fixes im Sinne dieser Richtlinie, welche verantwortlich von einer anerkannten Ausbildungsinstitution durchgeführt werden.

3.3.4 Die Bestätigung des Besuches eines Fortbildungsseminars mit der gleichzeitigen Verlängerung des gültigen Brandschutzpasses erfolgt durch die veranstaltende Ausbildungsinstitution.

3.3.5 Bei Jour-Fixe Veranstaltungen kann die Verlängerung des Brandschutzpasses erst nach Besuch von Jour-Fixes im Ausmaß von mindestens 360 Minuten erfolgen. Die Eintragung als „Fortbildungsseminar“ in den Brandschutzpass erfolgt durch jene Ausbildungsinstitution, bei welcher zumindest die erforderlichen 360 Minuten erfüllt werden. Die Ausbildungsbestätigungen der anzurechnenden Zeiten sind vorzulegen.

3.3.6 Die Fortbildung von Brandschutzwarten und Mitgliedern von Brandschutzgruppen hat innerhalb von 5 Jahren zumindest innerbetrieblich durch den Brandschutzbeauftragten zu erfolgen. Über die Zeit und den Inhalt der Ausbildung sind Aufzeichnungen zu führen.

3.3.6.1 Sofern die Verlängerung des Brandschutzpasses durch eine Ausbildungsinstitution angestrebt wird, ist ein Fortbildungsseminar zu besuchen. Mit dem Besuch eines Fortbildungsseminars verlängert sich die Gültigkeit des Brandschutzpasses jedenfalls um weitere 5 Jahre.

## 5. Brandschutzpass

- 5.1 Jedes nach dieser Richtlinie durch eine anerkannte Ausbildungsinstitution ausgebildete Brandschutzorgan erhält von dieser als persönlichen Nachweis der erfolgreichen Absolvierung des Kurses Modul 1 einen Brandschutzpass.
- 5.2 Der Brandschutzpass wird in der Geschäftsstelle des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes aufgelegt und ist von den Ausbildungsinstitutionen dort käuflich zu erwerben.
- 5.3 Die Gültigkeitsdauer des Brandschutzpasses ist mit 5 Jahren begrenzt. Für eine Verlängerung des Brandschutzpasses sind die unter 3.2 vorgesehenen Brandschutztechnikseminare oder die unter 3.3 vorgesehenen Fortbildungsseminare zu besuchen.
- 5.4 Wird vom Brandschutzbeauftragten innerhalb von 5 Jahren kein Brandschutztechnik- und/oder Fortbildungsseminar besucht, erlischt die Gültigkeit des Brandschutzpasses und er erfüllt nicht mehr die Voraussetzungen für die Tätigkeit eines Brandschutzbeauftragten im Sinne der TRVB O 119. Die erforderlichen Voraussetzungen gemäß TRVB O 119 können durch Besuch des Moduls 2 innerhalb der folgenden 3 Jahre für weitere 5 Jahre wieder erfüllt werden. Sofern diese 3 Jahresfrist versäumt wird, ist die vollständige Ausbildung erneut zu absolvieren.
- 5.5 Der Brandschutzpass ist in allen Bundesländern gültig.
  - 5.5.1 Bei einem Wechsel des Tätigkeitsbereiches in ein anderes Bundesland hat sich das Brandschutzorgan selbst die Kenntnis der jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen anzueignen.
- 5.6 Nach Vorlage der Ausbildungsnachweise von bereits positiv abgeschlossenen Kursen und Seminaren anderer, gleichwertiger Ausbildungen (Punkt 8) ist im Brandschutzpass die entsprechende Eintragung vorzunehmen bzw. ein Brandschutzpass auszustellen. Die Ausbildungsstelle und das Datum der Ausbildung sind hier zu vermerken.
- 5.7 Eintragungen im Brandschutzpass dürfen nur von einer anerkannten Ausbildungsinstitution vorgenommen werden. Es dürfen nur solche Eintragungen vorgenommen werden, die sich auf Veranstaltungen gemäß TRVB O 117 beziehen, oder von der Ausbildungsinstitution als gleichwertig anerkannt wurden.